

Nachtheil für die Erforschung der Wahrheit, die einzige Aufgabe der Justiz, zur Ausführung kommen könne. Trotz aller Mängel des französischen Verfahrens bekenne ich offen, daß die französische Criminalgesetzgebung eine große lichtvolle Erscheinung sei, und daß von dieser Lichterscheinung auf unsern Criminalproceß noch viel Strahlen fallen können, ehe seine dunkeln Seiten nur irgend erhellt werden können. Ich nenne vor Allem die Gleichförmigkeit der Gerichtsverfassung, daß nämlich jeder Staatsbürger unter gleichen Voraussetzungen vor gleichen Gerichten Recht erleidet. Wo finden Sie das bei uns? Das ist nur ein Glanzpunkt des französischen Verfahrens, und wenn man die Schattenseiten herausstellt, muß man auch die Lichtseiten herausstellen. Wenn auf der andern Seite das französische Verfahren Mängel in der Ausführung hat, so zeigt sich das bei dem unsrigen auch, und man hätte wohl auch einen prüfenden Blick auf das englische Verfahren werfen können, wo sich die größte Achtung der Bürger vor dem Gesetz um deshalb findet, weil das Gesetz die größte Achtung vor den Bürgern herausstellt. Meine Herren, ich wende mich jetzt zur Mündlichkeit im Gegensatz zu der Schriftlichkeit. Es scheint mir nothwendig, über den Begriff sich klar zu werden, was man unter Mündlichkeit verstehe. Es ist gestern in diesem Saale von dem Herrn Regierungscommissar die Meinung ausgesprochen worden, als sei der in der ersten Kammer aufgestellte Begriff der Mündlichkeit, daß sie nämlich darin bestehe, daß der Richter selbst höre und selbst sehe, unrichtig, indem dadurch der Begriff der Mündlichkeit mit dem Begriff der Unmittelbarkeit verwechselt worden. Ich will zugestehen, daß der wissenschaftliche Begriff der Mündlichkeit anders definiert werden könne, indem nämlich gesagt werden kann, daß sie darin bestehe, daß der Richter auf die mündlichen Vernehmungen und Aussagen des Angeschuldigten oder der Zeugen sein Erkenntniß gründe, wogegen es sich bei dem schriftlichen Verfahren auf die Unterlagen vor dem Untersuchungsgericht gründet. In der Wirklichkeit kommt aber Nichts darauf an, und ich werde mich an den Begriff halten, der in der ersten Kammer aufgestellt worden ist. Ich sehe in dem mündlichen Verfahren dasjenige, wobei der erkennende Richter den Angeschuldigten und Zeugen selbst sieht und hört; hingegen das schriftliche Verfahren erkenne ich als solches, wo der erkennende Richter das Product der Erkenntniß eines Dritten zu seiner Erkenntnißquelle macht. Je weiter sich die Reproduktion von dem Producte entfernt, je schwieriger ist es, das ursprüngliche Product wieder zu erkennen. Wenn ein Rohstoff verarbeitet worden, und derselbe befindet sich schon in der dritten Hand zur Verarbeitung, so werden Sie an dem zu gewinnenden Producte schwerlich das ursprüngliche Product herauserkennen. Wenn Sie einen Auszug aus einer Erzählung, aus einem Gedichte machen, und aus diesem Auszuge wieder einen Auszug, so frage ich, ob Sie das eine treue Copie, ein treues Bild des Originals, was Ihnen vorgelegt werden soll, nennen können. Es scheint, meine Herren, wir müssen uns darüber klar werden: Was ist eigentlich das Verlangen, welches wir an ein gutes Criminalverfahren stellen, und welches der beiden Verfahren

kommt diesem Anverlangen am nächsten? Darin stimmen alle Theile überein, daß dem erkennenden Richter die möglichst treue, unverfälschte Darlegung der Erkenntnißquellen zu gewähren sei. Es fragt sich also, wie werden sie bei dem einen und wie bei dem andern gewährt? Das schriftliche Verfahren gewährt dem erkennenden Richter Untersuchungsacten und ein Referat aus diesen Untersuchungsacten, welches demselben vorgetragen wird; das mündliche Verfahren gewährt ihm Untersuchungsacten, ein Referat aus diesen (das heißt die öffentliche Anklage), und obenein noch die mündliche eigene Vernehmung und Anschauung der Angeschuldigten und Zeugen. Nun frage ich, wer gewährt mehr, der bloß die Acten gibt und das Referat, oder derjenige, der die Acten, das Referat und die eigene Vernehmung gibt? Nun wird freilich behauptet, auf die Untersuchungsacten bei dem mündlichen Verfahren komme Nichts an; der Meinung bin ich allerdings nicht. Ich glaube, daß sie zur Basis des Proceßes gehören; denn aus ihnen wird das Referat, das heißt die Anklage des Staatsanwaltes gebildet. Gibt nun das mündliche Verfahren auch Untersuchungsacten und ein Referat, so muß die Ursache, weshalb man in dieser Art und Weise eine größere Sicherheit nicht findet, in etwas Anderem liegen; denn Untersuchungsacten und Untersuchungsacten sind a priori ganz gleich. Wenn man die Ansicht aufstellt, daß den Protokollen bei dem öffentlichen Verfahren weniger Wichtigkeit zum Grunde liege, und denen im schriftlichen Verfahren mehr Glauben zu schenken sei, so muß ich das a priori als Princip unbedingt verneinen, wohl aber in Hinsicht auf die Specialität des französischen Verfahrens einräumen; denn die Erfahrung hat gezeigt, daß die meisten zweifelhaften Proceße wegen mangelhafter Voruntersuchung zweifelhaft geblieben sind. Die Mangelhaftigkeit des Voruntersuchungsverfahrens liegt aber darin, daß die Staatsanwaltschaft einen zu bedeutenden Einfluß auf selbige hat, daß die Staatsanwälte direct auf die Instructionsrichter influiren, und auch selbst Acte derselben vornehmen können, wie ihnen überall der erste Angriff zusteht. Die Staatsanwaltschaft hat sich in Frankreich gleichsam als eine Partei constituirt, die keineswegs das Interesse des Angeschuldigten im Auge hat. Hierzu kommt, daß nach dem französischen Verfahren der Angeschuldigte seine Entlastungszeugen selbst stellen muß, und daher der Staatsanwalt bloß auf den Beweis der Schuld Rücksicht nimmt; hieraus und aus der ganzen Stellung der Staatsanwaltschaft, indem dieselbe vom Generalprocurator abwärts unter den Präfecten und direct unter dem Ministerio steht, keine eigentliche richterliche Person, sondern mehr ein Polizeicorps ist, welches der Verwaltung untergeordnet ist, hat sich ein Geist in selbiger entwickelt, welcher der Unparteilichkeit und der Gerechtigkeit nachtheilig ist. So viel ist aber gewiß, daß diese Stellung dem Institut selbst fremd ist, und daß dasselbe bei uns gewiß eine andere Garantie gewähren würde. Und warum sollen wir denn nicht glauben, daß die Voruntersuchungsacten bei dem öffentlichen Verfahren mit der gleichen Gewissenhaftigkeit geführt werden können, als die jetzigen Untersuchungsacten, und warum sollen wir denn auf eine gründliche Voruntersuchung weniger Werth legen, als auf unsere Untersuchung? Es